

An

Die Mitglieder des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Anhörung Auswirkungen der Coronapandemie

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5772

5. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Wagner,

sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags,

vielen Dank für die Möglichkeit, uns zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie äußern zu können.

Als Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein vertreten wir 33 Frauenfacheinrichtungen. In diesen Einrichtungen werden Frauen beraten, die geschlechtsspezifische Gewalt wie häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Stalking, digitale Gewalt oder rituelle Gewalt erfahren oder erfahren haben.

Aus den Beratungsstellen wissen wir, dass sich während der Pandemie bei vielen gewaltbetroffenen Frauen die psychische Belastung durch die allgemeine Unsicherheit und ein Gefühl von Bedrohung deutlich erhöht hat. So werden bereits bestehende Traumafolgen zum Teil verstärkt. Frauen, die wenige soziale Kontakte haben, weil sie sich beispielsweise gerade aus einer Gewaltbeziehung gelöst haben, berichteten von Vereinsamung und damit einhergehend depressiven Stimmungen. Viele Frauen berichten, dass sich die häusliche Gewaltsituation verschärft.

Zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen während der Pandemie schließen wir uns der Erklärung des Europarates zur Implementierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-

Konvention) während der COVID-19 Pandemie¹ an. Besonders möchten wir die folgenden empfohlenen Maßnahmen hervorheben:

1. Geschlechtersensible politische Maßnahmen

Article 6 (Gender-sensitive policies): States parties should strive to include a gender perspective when devising and implementing strategies to combat the COVID-19 pandemic. This would imply evaluating the potential impact of measures taken on women and girls and their exposure to the risk of the various forms of gender-based violence, such as intimate partner and domestic violence, stalking, sexual harassment, forced marriage and sexual violence, including technology-facilitated violence, as well as the potential impact on children witnessing such violence.

Das Land ist durch die Ratifizierung der Istanbul-Konvention dazu verpflichtet, die Geschlechterperspektive und die Gewaltbetroffenheit vieler Frauen bei allen Maßnahmen zur Pandemie-Eindämmung selbstverständlich mitzudenken. Vorrangig ist, dass betroffene Frauen die für sie bedrohlichen und gefährlichen Situationen verlassen können. So wurde zum Beispiel im Infektionsschutzgesetz berücksichtigt, dass mögliche Ausgangssperren nicht für gewaltbetroffene Frauen gelten, die sich und ihre Kinder in Sicherheit bringen müssen. Wir empfehlen, diese **Ausnahme von der Ausgangssperre** auf höchster Ebene regelmäßig zu **kommunizieren**, damit betroffene Frauen erreicht werden.

Dringenden Regelungsbedarf sehen wir für gewaltbetroffene Frauen, die in Institutionen leben (müssen), zum Beispiel **Frauen mit Behinderungen** in Wohneinrichtungen und Frauen in **Landesunterkünften für Geflüchtete**. So war es beispielsweise nicht möglich, eine gewaltbetroffene und akut bedrohte Frau sofort aus der Unterkunft in ein Frauenhaus zu verbringen, da sie zunächst trotz negativem Testergebnis wie alle anderen auch eine Quarantäne durchlaufen musste. Hier wurde der Infektionsschutz über den Gewaltschutz der einzelnen Frau gestellt. Dies zog ebenso nach sich, dass die Gewaltspuren nicht wie empfohlen schnellstmöglich, sondern erst Wochen später gerichtsfest in der Rechtsmedizin

¹ Abrufbar unter <https://rm.coe.int/declaration-committee-of-the-parties-to-ic-covid-/16809e33c6>

dokumentiert wurden – ein fatales Versäumnis für ein eventuell später stattfindendes Strafverfahren. Wir bitten um die **Überprüfung**, auf welcher Grundlage eine gesonderte **Quarantänevorschrift für Geflüchtete** aus Landesunterkünften gerechtfertigt ist. Weiterhin bitten wir darum, sicherzustellen, dass im Fall von Gewalt und oder Androhung von Gewalt Menschen sofort geschützt werden und Zugang zu spezifischen Hilfsdiensten wie einer gerichtsfesten Spurensicherung und Frauenfacheinrichtungen haben.

2. Bewusstseinsbildung

Article 12 (General obligations) and Article 13(Awareness-raising): States parties should consider taking measures, such as press releases, television, radio or social media campaigns, aimed at making the general public aware of the increased risk of violence against women and girls during the pandemic and disseminating as widely as possible information about possible avenues where victims can get help.

Es braucht breit angelegte und **zielgruppenspezifische Kampagnen**, die gewaltbetroffene Frauen, Mädchen und Kinder ermutigen, sich Unterstützung bei sexualisierter oder häuslicher Gewalt zu suchen. Diese Maßnahmen sollten ebenso kommunizieren, dass auch Personen aus Familie, Freundeskreis und Nachbarschaft Betroffene unterstützen können. Auch sie können sich in den Frauenfachberatungsstellen beraten lassen, um Handlungssicherheit zu gewinnen.

3. Systemrelevanz

Article 20 (General support services), Article 22 (Specialist support services), Article 23 (Shelters) and Article 24 (Telephone helplines): States parties should consider qualifying as “essential” and/or guarantee the continuity of general specialist support services for victims of all forms of violence covered by the scope of the Convention, as well as protection and support services for child witnesses, while ensuring that services comply with applicable safety guidelines.

Über die Systemrelevanz von Frauenfachberatungsstellen herrscht nach wie vor Unklarheit. Während Frau Giffey die Systemrelevanz der Frauenfacheinrichtungen in einer Pressemittei-

lung vom 09. April 2020 verkündete² und damit ein deutliches Signal an gewaltbetroffene Frauen sandte, ist die Umsetzung in Schleswig-Holstein nicht oder nur dürftig erfolgt. Die Beratung von gewaltbetroffenen Frauen kann nicht in Gegenwart der eigenen Kinder vom Homeoffice aus stattfinden. Daher ist ein Anspruch auf Notbetreuung in Kindergarten und Schule erforderlich, um unserem nicht zuletzt gesetzlichen Auftrag (Landesverwaltungsgesetz §201a) innerhalb der vorgegebenen Hygieneanforderungen nachkommen zu können.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Gez. Katharina Wulf

² <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/ministerin-giffey-frauenhaeuser-und-frauenberatungsstellen-sind-systemrelevant-154622>